jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/2/18 87/09/0234

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.02.1988

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
64/03 Landeslehrer

Norm

BDG 1979 §87 Abs1 Z2 impl;
LDG 1984 §66 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Der nähere Inhalt der Ermahnung für die Leistungsfeststellung gemäß § 66 Abs 1 Z 2 LDG 1984 ist ein entscheidungserhebliches Element und daher in die Bescheidbegründung aufzunehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987090234.X03

Im RIS seit

14.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at